

Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophie – Künste – Medien im Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 15. Juli 2009 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich II - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie – Künste – Medien“ beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Master-Studienganges „Philosophie – Künste – Medien“ (abgekürzt: MA PKM) im Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim.

I. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts

Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu forschen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad (M.A.)

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus zwei in Module gegliederten Fachgebieten und einem Praktikum zusammen. Die Fachgebiete und Module sowie das Praktikum werden in der Studienordnung genau beschrieben.

(2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Der Umfang des Master-Studiengangs PKM umfasst 120 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium enthalten. Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum M.A. zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet.

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Professorinnen oder Professoren (davon eine Professorin / ein Professor aus den am Master-Studiengang PKM beteiligten wissenschaftlich-künstlerischen Fächern),
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student, die oder der im Master-Studiengang PKM eingeschrieben ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt bzw. mit eigenständiger Lehre beauftragt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1. Die Ausnahme für die Masterarbeit regelt § 25 Abs. 5.

(2) Für studienbegleitende Prüfungen wird mindestens ein Prüfer nach Abs. 1 bestellt. Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Masterkolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gelten § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt ist. Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges PKM entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt wer-

den. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 8 vergeben.

(6) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Masterprüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 8 mit Leistungspunkten versehen werden. Die Anrechnung kann mit Auflagen hinsichtlich der bis zum Masterabschluss zu erbringenden Studienleistungen verbunden werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Master-Studiengang PKM eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung, Magisterprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die vom Prüfungsausschuss erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungen (Masterarbeit und Masterkolloquium) regelt § 26 der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte werden durch im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss von Modulen, der Masterarbeit, dem Masterkolloquium sowie dem Praktikum erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt die Studienordnung (Anlage 1).

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die von den Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, die in den zu den Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden,
2. der Masterarbeit und
3. dem Masterkolloquium.

Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen können insbesondere erbracht werden durch

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung, (auch im Zusammenhang mit der Präsentation praktischer, ggf. künstlerischer Arbeit),
3. Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
4. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.

In geeigneten Fällen können die Prüfungsleistungen auch in anderen Formen erbracht werden (z. B. Präsentation eines künstlerischen Projekts).

(3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:

1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Verwendung von Multiple Choice Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
2. Mündliche Prüfungen finden in der Regel vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt 30 Minuten. Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.
3. In Seminarvorträgen soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.
4. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollten einen Umfang von 15 bis 25 Seiten haben.

(5) In jeder für studienbegleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltung werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 durch die Prüfenden bekannt gegeben.

(6) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(7) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(8) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
5. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
6. die Namen der Prüfenden.

(9) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein. Das Ergebnis ist dem bzw. der Studierenden dann sogleich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der geprüften Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.

1. Wird die mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgehalten, sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.

2. Schriftliche Modulabschlussprüfungen (Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten) werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Sind mehrere Prüfende beteiligt und können die Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Umsetzung in ECTS-grades gilt (Note / ECTS-grade):

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

F (failure)

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8 und 23 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 40 Leistungspunkten möglich, was in etwa einer Reduzierung der Regelstudienzeit um ein Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 2 und § 11, keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist

2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bache-

lorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Master-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
3. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Studienbereichen diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Eltern-

zeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 16 Besondere Regelungen für behinderte Studierende

Macht der bzw. die zu prüfende Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende nach der Meldung ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der bzw. die geprüfte Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die

Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das diploma supplement. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 19 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Modulnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 19 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, das den Aufbau des Studiums erläutert und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt (Anlage 3 und 4). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende/n wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4).

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem bzw. der Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob das

1. Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

II. TEIL

Module und Prüfungsinhalte des Master-Studiengangs PKM

§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen des Studiengangs sind in Modulen zu erbringen. Den Modulen sind jeweils Studienzeiten (SWS) sowie zu erbringende Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in folgenden Modulen zu erbringen:

Modul	SWS	LP
Module des Bereichs Philosophie		
Zeichen und Wirklichkeit	4	9
Ethik und Ästhetik	4	9
Kulturen und Medien	4	9
Philosophie der Künste	4	9
Freies Vertiefungsmodul	4	9
Eigener Unterricht	5	6
Praktikum (6 Wochen)		8
<i>Summe Bereich Philosophie</i>	25	59
Module des Bereichs Theorie und Praxis intermedialer Künste		
Vertiefungsmodul / Einführungsmodul 1	6 / 8	12
Vertiefungsmodul / Einführungsmodul 2	6 / 8	12
Praxismodul	8	12
<i>Summe Bereich intermediale Künste</i>	20 / 24	36
<i>Gesamt</i>	45 / 49	95

§ 24 Studienabschlussmodul Masterarbeit und Masterkolloquium

(1) Der Master-Studiengang PKM wird mit einem Studienabschlussmodul abgeschlossen. Dieses Modul beinhaltet

1. die Masterarbeit (§ 25),
2. das Masterkolloquium (§ 28),
3. Die Teilnahme an einem Forschungskolloquium (in der Regel im 3. oder 4. Studiensemester).

Das Studienabschlussmodul umfasst insgesamt 25 Leistungspunkte.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Hauptfach Philosophie geschrieben.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine philosophische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Themen und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit sollte mindestens 40 Seiten und maximal 60 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Masterarbeit folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Institut für Philosophie der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen Philosophie oder eines der wissenschaftlich-künstlerischen Fächer des Studiengangs vertreten. Erst- und Zweitprüfende müssen promoviert und im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiter der Universität Hildesheim sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder eines philosophischen Instituts einer anderen Universität als Prüfende bestellt werden. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptamtlich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zum bzw. zur Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

§ 26 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann grundsätzlich jederzeit geschrieben werden. Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Satz 2,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt und das Masterkolloquium abgelegt werden sollen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Ablehnung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 25 Abs. 5 bestellt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der bzw. die Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 27 Einreichung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden ausnahmsweise verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 28 Masterkolloquium

(1) Gegenstand des Masterkolloquiums ist die Masterarbeit. Das Masterkolloquium soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen.

(2) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
2. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Es genügt die Absprache mit den Prüfenden. Dem Prüfling ist nach Bekanntgabe der Gutachten eine Frist von mindestens acht Tagen zur Vorbereitung auf das Masterkolloquium einzuräumen; im Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfling ist eine Fristverkürzung zulässig.

(3) Das Masterkolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 15 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Das Masterkolloquium ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf des Masterkolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 29 Bewertung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums

(1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. Können die beiden Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der Prüfungsausschuss eine vergleichende Bewertung einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors ein, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit.

(2) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann sie wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bewertung des Masterkolloquiums erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an das Kolloquium. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1 1.).

(4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Masterkolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet, in die die Note der Masterarbeit und die Note des Masterkolloquiums im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Masterarbeit und Masterkolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 30 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums

(1) Die Masterarbeit und das Masterkolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 27 Abs. 1 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben.

(3) Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. das zweite Masterkolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Gesamtergebnis der Masterprüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Masterprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Sind die zum Bestehen des Masterabschlusses erforderlichen 120 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Masterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.

§ 32 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den drei Bereichen

1. Philosophie
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach
3. Masterarbeit und Masterkolloquium

erreichten Noten im Verhältnis 3:2:3.

(2) Die Teilnoten der Bereiche 1-2 (Abs. 1) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Philosophie: Modulabschlussprüfungen der fünf Module „Zeichen und Wirklichkeit“, „Ethik und Ästhetik“, „Kulturen und Medien“, „Philosophie der Künste“ und „Freies Vertiefungsmodul“ im jeweils gleichen Verhältnis;
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische

Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1	„mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

(5) Für die Gesamtnote soll ab dem sechsten Absolventenjahrgang eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Leistung im Verhältnis zu den Leistungen anderer Studierender desselben Jahrgangs abbildet. Die Noten lauten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10 %
- F (failure)

III. TEIL Schlussvorschriften

§ 33 Übergangsregelung

Vor dem Wintersemester 2009/2010 eingeschriebene Studierende können wählen, ob ihr Studium nach der bisherigen oder dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden soll. Falls sie ihren Abschluss nach dieser Prüfungsordnung machen wollen, müssen sie dies innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt erklären.

§ 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2009 nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 begonnen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie-Künste-Medien in der Fassung vom 14.01.2008 (Verkündungsblatt Heft 33) unter Beachtung der Übergangsregelungen außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hildesheim
Fachbereich II
Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation

Urkunde für den Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich II, Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation

Frau / Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin / Dekan*)

.....
Vorsitzende / Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 19)

Universität Hildesheim
Fachbereich II
Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation

Zeugnis über die Master-Prüfung in Philosophie - Künste - Medien

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang Philosophie -
Künste - Medien bestanden. Das Gesamturteil lautet: **)

Die Masterarbeit hat das Thema:

Die Bewertung der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulprüfungen lauten:

Modul NN (****)(***)

Masterarbeit/

Abschlusskolloquium

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende / Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Masterarbeit und den Studien begleitenden Modulprüfungen: sehr gut,
gut, befriedigend, ausreichend

*****) Liste aller Module



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Philosophie, Nebenfächer [siehe Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

zweiter Hochschulabschluss; konsekutiv; vertiefter berufsqualifizierender und forschungsorientierter wissenschaftlicher Abschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Bachelorabschluss im Studiengang „Philosophie – Künste – Medien“ oder in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang mit dem Nebenfach Philosophie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Ziel des Masterstudiums in „Philosophie - Künste - Medien“ ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit in der philosophischen sowie kultur-, kunst- und medientheoretischen Forschung bzw. in der Leitung, Organisation und Beratung in unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen vorzubereiten. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelorabschluss „Philosophie – Künste – Medien“ im Fachbereich Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf.

Die Absolventen dieses Master-Studiengangs sollten

- über breite systematische und historische Kenntnisse und vertiefte forschungsmethodische Fähigkeiten in den im Studium erarbeiteten Themengebieten verfügen;
- den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion in den für sie einschlägigen Bereichen der Philosophie und der Kulturtheorie überblicken,
- über Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung mit neueren Ergebnissen und Problemen dieser Forschung verfügen,
- Techniken des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens angeeignet haben.

Die Absolventen sollten in der Lage sein

- auch in neuen, bislang unbekanntem Themenfeldern Sinnzusammenhänge kontextuell zu erschließen, disziplinär übergreifend einzuordnen und adäquat zu rekonstruieren,
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und kreativ zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen,
- kulturelle, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge und Funktionsweisen in ihrer Systematik zu erkennen und Vorschläge zu ihrer Veränderung zu entwickeln.

Die Absolventen des Master-Studienganges „Philosophie - Künste - Medien“ werden sowohl für weitere wissenschaftliche Forschung als auch für leitende Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissensmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung qualifiziert. Sie sind überall dort einsetzbar, wo ein abgeschlossenes akademisches Studium vorausgesetzt, die Fähigkeit zu komplexem, selbstständigem und innovativem Denken erwartet und die fachliche Einarbeitung in der Institution selbst vorgenommen wird.

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet. Neben den vier Pflichtmodulen und einem weiteren Vertiefungsmodul im Fach Philosophie wählen die Studierenden ein zentrales Nebenfach aus dem Bereich Künste und Medien. Auf den mitgebrachten Grundkenntnissen aufbauend sollen hier die kunst- und medientheoretischen Grundlagen sowie die intermedialen Bezüge des gewählten Fachgebiets wissenschaftlich erarbeitet sowie in praktischer Projektarbeit erprobt werden. Auf interkulturelle Bezüge wird dabei besonderer Wert gelegt.

Im Rahmen ihres Studiums absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges berufsorientierendes Praktikum ihrer Wahl vornehmlich in Institutionen der Wissenschafts- und Kulturorganisation.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen. Sie ist Bestandteil des Studienabschlussmoduls, zu dem auch die regelmäßige vorbereitende Teilnahme an einem Forschungskolloquium sowie ein abschließendes Masterkolloquium gehört.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.
Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt. Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den drei Bereichen

1. Philosophie
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach
3. Masterarbeit und Masterkolloquium erreichten Noten im Verhältnis 3:2:3.

Vgl. PO § 32.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss qualifiziert sowohl für weitere wissenschaftliche Forschung als auch für leitende Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissenschaftsmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Philosophie <http://www.uni-hildesheim.de/de/philosophie.htm>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: _____

Zeugnis vom: _____

Transcript of Records: _____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de			
Name, Vorname des Studierenden			
Geschlecht			
Geburtsdatum, -ort und -land			
Studiengang		Master-Studiengang Philosophie - Künste – Medien	
Matrikelnummer			
Semester der Immatrikulation			

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	<i>M</i>	<i>PF</i>				
	...						
				<i>Gesamt</i>			

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

- M = Modul
- BM = Basismodul
- AM = Aufbaumodul
- VM = Vertiefungsmodul
- TM = Teilmodul
- LV = Lehrveranstaltung

Art

- PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
- WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
- ZU = Zusatzfach
- DA = Abschlussarbeit
- MA = Masterarbeit
- BA = Bachelorarbeit
- VF = Vertiefungsgebiet
- NF = Nebenfach/Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

- WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
- SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

- Sj = Studienjahr
- S = Semester
- T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkte; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte